



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0603/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein als Kolumne bezeichneter Beitrag vom 25.06.2025 mit der Überschrift „Morbus Israel“. In der Unterzeile fragt der Autor: „Warum regen sich die Deutschen immer so über die Juden des Nahen Ostens auf?“. Der Beitrag beginnt mit folgendem Passus:

„Kommt ein Deutscher zum Arzt und sagt: ,Herr Doktor, immer, wenn ich über Israel rede, geht sofort mein Puls schneller, und nach dreißig Sekunden brülle ich jeden an, der nicht meiner Meinung ist. Ist das normal? Und wie gefährlich ist es für meine Gesundheit?‘ ‘Was ist denn Ihre Meinung zu Israel?‘, sagt der Arzt. ,Hören Sie auf!‘, schreit der Patient den Arzt an. ,Wollen Sie mich umbringen?! Ich sollte mich doch nicht mehr so aufregen!‘.“

Der Autor stellt fest, wenn es um Israel gehe, um Benjamin Netanjahu und die „strategisch richtige, aber unmenschliche Hungerblockade von Gaza“ oder die „rein defensive Iran-kampagne der IDF“, dann kennten die meisten Deutschen keinen Spaß. Dann führten sie ein Drama auf, das von der bigotten Beschwörungsformel „Das Völkerrecht! Das Völkerrecht!“ begleitet werde, mit der sie niemals Leute wie den getöteten Hamas Chef Yahya Sinwar oder den iranischen Religionsführer Ali Chamenei belegen würden. Der Autor kritisiert unter anderem den Moderator Markus Lanz, der in seiner politischen Talkshow von seinen Gästen die Aussage zu erpressen versucht habe, dass Israel im Gazastreifen der Al-Kassam-

Brigaden Kriegsverbrechen begehe. Er fragt, warum Lanz davon besessen sei, die Israelis als mittelalterliche Kindermörder und moderne Kriegsverbrecher zu überführen, und warum er sich nie ähnlich leidenschaftlich über die „Endlösungsmullahs von Ghom“ oder die „dschihadistischen Steinzeitserienkiller der Hamas“ aufrege, die seit Jahrzehnten die Menschen von Gaza, Be’eri und Tel Aviv terrorisierten, töteten und vergewaltigten.

Die Redaktion, so der Beitrag weiter, sollte sich einmal zu einer Sendung über die Hamas aufraffen. Bei einem solchen „Hamas-Special“ wäre die Schuldfrage von Anfang an geklärt, der Moderator müsste endlich einmal beim Thema Nahost nicht „ausflippen“. Außerdem könnten seine Redaktion noch ein paar andere „leicht entflammbare Islamversteher“ wie „Tilo Jung, Ralf Stegner, Kai Ambros, Kerstin Hellberg und jemanden von Amnesty International“ einladen.

Der Beitrag schließt mit folgendem Passus:

„Kommt ein Israeli zum Arzt und sagt: ‚Herr Doktor, ich war gerade vierzig Tage mit meiner Einheit in Gaza und hab keine Lust mehr, auf Araber zu schießen. Was soll ich tun?‘, Sie könnten damit natürlich sofort aufhören, wenn sie wollten‘, sagt der Arzt, ‚aber raten würde ich es Ihnen nicht. Auch nicht nach unserer Therapie.‘“

II. Gegen den Artikel beschweren sich acht Personen.

Der Beschwerdeführer zu 1. ist der Auffassung, der Beitrag verstöße gegen die Ziffern 1, 10 und 12 des Pressekodex. Der Artikel enthalte im letzten Absatz einen eindeutig rassistischen, möglicherweise volksverhetzenden „Witz“, der nahelege, dass es immer in Ordnung sei, „auf Araber zu schießen“. Es gebe glaubwürdige Hinweise dafür, dass die IDF in Gaza Kriegsverbrechen begehe. Der Autor selbst schreibe von der „strategisch richtige[n], aber unmenschliche[n] Hungerblockade von Gaza“, dies sei eine Verharmlosung eines Verstoßes gegen das völkerrechtliche Verbot, das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einzusetzen. Der Autor bezeichne eine Reihe von Personen in beleidigender Art und Weise als „Islamversteher“. Das lege nahe, dass der Autor den Islam für etwas Schmähliches halte und dass man Leute mit der Behauptung beleidigen könne, dass sie ihn zu verstehen versuchten. Die Redaktion habe den Artikel einen Tag nach der Veröffentlichung depubliziert, wegen mehrerer Formulierungen, die nicht ihren Standards entsprächen. Der Artikel sei aber auch in der Print-Ausgabe abgedruckt. Er, so der Beschwerdeführer zu 1., halte es allerdings für unglaublich, dass, wie die Redaktion behauptete, die „aufwändige redaktionelle Qualitätssicherung“ bei diesem Artikel „leider nicht gegriffen“ habe.

Die Beschwerdeführerin zu 2. ist der Ansicht, der Beitrag verstöße gegen die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex. Sie sehe im Text die Würde des Menschen verletzt durch die Formulierung „strategisch richtige, aber unmenschliche Hungerblockade von Gaza oder die rein defensive Iran-Kampagne der IDF“ und den als Witz formulierten Passus am Ende.

Die Beschwerdeführerin zu 3. beanstandet mit Blick auf die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex den „angeblichen Witz“, der das Töten von PalästinenserInnen (bezeichnet als „Araber“) durch israelische Soldaten thematisiere und zynisch verharmlose. Die Pointe verhöhne reale Kriegsverbrechen und entmenschliche die Opfer, insbesondere im aktuellen Kontext, in dem laut UN und Hilfsorganisationen zehntausende PalästinenserInnen getötet worden seien. Solche Aussagen seien bei jeder anderen ethnischen oder religiösen Gruppe undenkbar und zeigten eine gefährliche Verrohung der medialen Debatte.

Der Beschwerdeführer zu 4. hält die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex verletzt. Er beanstandet die Formulierungen „strategisch richtige, aber unmenschliche Hungerblockade von Gaza oder die rein defensive Iran-Kampagne der IDF“ und „Drama, das sie dann

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

aufführen, begleitet von der bigotten Beschwörungsformel „Das Völkerrecht! Das Völkerrecht!“, mit der sie niemals Leute wie Sinwar oder Ali Chamenei belegen würden“. Diese Aussagen seien menschenverachtend und könnten als Aufruf zum Mord verstanden werden, zudem seien sie relativierend in Bezug auf das Völkerrecht.

Die Beschwerdeführerin zu 5. ist der Auffassung, der Beitrag verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 16 des Pressekodex. Es finde eine Verharmlosung von Kriegsverbrechen und Entmenschlichung der palästinensischen Bevölkerung satt.

Die Beschwerdeführerin zu 6. beanstandet einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex. Der Artikel enthalte rassistische, menschenverachtende und gewaltverherrlichende Aussagen und Formulierungen.

Die Beschwerdeführerin zu 7. hält die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 12 des Pressekodex für verletzt. Die Redaktion hetze mit ihrer Berichterstattung den Konflikt rund um Gaza nur noch weiter an, und der Beitrag des Kolumnisten sei dabei die Spitze des Eisbergs, der allerdings weitaus größer sei. Er relativiere, feiere gar einen Genozid (denn so werde das Vorgehen des israelischen Militärs in Gaza von zahlreichen unabhängigen Institutionen bezeichnet), und gebe der israelischen Regierung und ihren Praktiken Rückendeckung. Dass hier geltendes Recht gebrochen werde, indem Zivilisten zu tausenden ermordet würden, auf brutale Weise wie Erschießen während des Versuchs, Essen zu bekommen, Beschießen von Zelten mit schlafenden Menschen, bewusstes Hinrichten von Mitarbeitern des Roten Halbmonds und nicht zuletzt das brutale Aushungern einer ganzen Bevölkerung, bei der bereits zahlreiche Kinder gestorben seien, bleibe absolut außen vor bzw. – noch schlimmer – werde zynisch relativiert. Dies sei nicht der einzige Beitrag, der eine grobe Täter-Opfer-Umkehr betreibe, in einem Konflikt, der so alt und so schrecklich sei, dass es keine Gewinner gebe außer jene, die ihre Macht behalten wollten, und jene, die immer noch reicher würden wollen durch das Führen von Kriegen.

Der Beschwerdeführer zu 8. sieht einen Verstoß gegen die Präambel des Pressekodex. Er beanstandet die Löschung eines Meinungsbeitrags innerhalb eines Tages. Dieser Vorgang verletze die Präambel und die Freiheit der Presse und schade dem Ansehen der Presse. Der Autor der Kolumne sei berühmt und berüchtigt für seine meinungsstarken Beiträge. Die Löschung sei kritisch kommentiert worden, unter anderem von Andreas Rosenfelder, Chefkommentator und Ressortleiter Meinungsfreiheit der WELT, und Michael Wolffsohn, der der Redaktion ein unterentwickeltes Verständnis von Meinungsvielfalt vorwerfe. PEN Berlin spreche von Hilflosigkeit.

III. Zu der Beschwerde nimmt die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin Stellung. Sie teilt mit, dass der umstrittene Beitrag bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung aufgrund der öffentlichen Kritik depubliziert worden sei. Beide Chefredakteure hätten sich in der Woche nach Publikation der Kolumne öffentlich entschuldigt:

Der Text sei „durch eine schwere Panne in der Redaktion (...) unredigiert ins Blatt gekommen“, obwohl eine Redigatur, vor allem aber eine Rücksprache mit dem Autor dringend notwendig gewesen wäre. Weil dies nicht erfolgt sei, habe die Chefredaktion entschieden, die Kolumne von der Webseite zu nehmen. Die Chefredaktion habe sich entschuldigt für die Verletzung der sonst üblichen Pflicht zur Sorgfalt und dafür, viele Leserinnen und Leser vor den Kopf gestoßen und auch den Autor in die Debatten hineingezogen zu haben.

Der Pressekodex sehe in Ziffer 3 lediglich die Möglichkeit und Verpflichtung einer Richtigstellung vor, wenn es um „Nachrichten oder Behauptungen“ geht. Für ethische Fehler anderer Art enthalte der Pressekodex keine Verhaltensempfehlung. Den beiden Redaktionen sei der Fehler unmittelbar nach der Veröffentlichung bewusstgeworden. Sie hätten sich

unverzüglich öffentlich entschuldigt und den Beitrag depubliziert. Mehr habe man nicht tun können. Bei der Beurteilung des unstreitigen Fehlers sei das Verhalten der Beschwerdegegnerin im Vergleich zu uneinsichtigen Redaktionen positiv zu berücksichtigen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist hinsichtlich des letzten Absatzes des Beitrags. Der darin wiedergegebene „Witz“ verstößt gegen die Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde als oberstes Gebot der Presse. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Bei dem beanstandeten Beitrag handelt es sich um einen Meinungsbeitrag. Für die Meinungsäußerung gilt presseethisch ein weiter Rahmen. Meinungsbeiträge können jedoch presseethisch unzulässig sein, etwa wenn sie schmähend oder diskriminierend sind oder sie die Menschenwürde verletzen.

Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses legt der „Witz“, mit dem der Beitrag abschließt, nahe, es sei für Angehörige der israelischen Armee nicht ratsam, nicht „auf Araber zu schießen“. Der Begriff „Araber“ schließt nach dem Verständnis der Mitglieder auch Personen ein, die keine Kombattanten sind, also auch Zivilisten, vom Kind bis zum Greis. Der letzte Absatz des Beitrags legt somit in der Form eines „Witzes“ die Begehung von Kriegsverbrechen an Zivilisten durch israelische Armeeangehörige als empfehlenswert nahe. Tatsächliche zivile Opfer der Kriegsführung durch die israelische Armee werden durch diese Äußerung zu bloßen Objekten herabgewürdigt und entmenschlicht.

Hinsichtlich der übrigen beanstandeten Äußerungen ist die Beschwerde nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses unbegründet.

Die Äußerung „strategisch richtige, aber unmenschliche Hungerblockade von Gaza“ zeigt zugleich die militärische Logik des Aushungerns von Zivilisten als Methode der Kriegsführung wie deren absolute moralische Unzulässigkeit auf. Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ergibt sich aus der Gegenüberstellung beider Perspektiven auf die von dem Autor als „Hungerblockade“ bezeichnete Entscheidung Israels, die Versorgung des Gazastreifens mit Nahrungsmitteln zu unterbrechen, jedoch nicht, dass der Autor eine die Menschenwürde verletzende Position im Hinblick auf diese Entscheidung einnimmt.

Die Bezeichnung mehrerer prominenter Personen als „leicht entflammbare Islamversteher“ hält der Beschwerdeausschuss ebenfalls für von der Meinungsfreiheit gedeckt. Der Interpretation, durch die Äußerung werde der Islam als etwas Schmähliches beschrieben und Menschen, die ihn zu verstehen versuchten, beleidigt, schließen sich die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht an. Vielmehr ist die Äußerung dahingehend zu verstehen, dass der Autor sich mit der verkürzten Bezeichnung „Islamversteher“ gegen Personen wendet, denen er vorwirft, islamistische Positionen wie die der Hamas zu relativieren. Eine Schmähung des Islam als religiöser Überzeugung nach Ziffer 10 oder eine Diskriminierung von Muslimen nach 12 des Pressekodex sind daher nicht gegeben.

Von der Meinungsfreiheit gedeckt ist nach Auffassung des Beschwerdeausschusses auch die Äußerung „Das Drama, das sie dann aufführen, begleitet von der bigotten Beschwörungsformel ‚Das Völkerrecht! Das Völkerrecht!‘, mit der sie niemals Leute wie Sinwar oder Ali Chamenei belegen würden“. Der Autor wendet sich hier gegen die von ihm wahrgenommene Haltung, Verstöße gegen das Völkerrecht einseitig Israel anzulasten und nicht etwa der Hamas oder dem iranischen Regime. Diesbezüglich ist weder eine Schmähung noch eine Diskriminierung oder ein Verstoß gegen die Menschenwürde ersichtlich.

Auch ein Verstoß gegen die Präambel des Pressekodex durch die Löschung des Meinungsbeitrags ist aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht gegeben. Die Entscheidung, einen Beitrag zu depublizieren, der nach Auffassung der Redaktion nicht den selbst gesetzten Standards entspricht, ist presseethisch nicht zu beanstanden. Der Pressekodex macht den Redaktionen hierzu keine Vorgaben, insofern scheidet ein Verstoß aus.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen des Verstoßes gegen Ziffer 1 des Pressekodex für begründet. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Redaktion den Beitrag depubliziert und sich für die Veröffentlichung entschuldigt hatte. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die Menschenwürde als besonders hohes presseethisches Gut aber als so schwerwiegend, dass er dennoch gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de